

NEWSLETTER

Heutiges Thema

- Niedersächsische Verordnung vom 17.04.2020 zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus

Verordnung

Die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020 ist auf der Website des Landkreises Goslar unter

<https://www.landkreis-goslar.de>

veröffentlicht. Insbesondere bringt der § 2a Absatz 2 der Verordnung für Sie eine Veränderung mit sich.

Danach sind Besuche bei Bewohnerinnen und Bewohnern und beim Personal als auch das Betreten zu anderen Zwecken als Heilung und Pflege verboten. Ausgenommen davon sind nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern.

Die Leitung der Einrichtung kann zudem im Einzelfall für Richterinnen und Richter in Betreuungsangelegenheiten, Seelsorgerinnen, Seelsorger und Urkundspersonen sowie für Personen, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind, Ausnahmen zulassen; die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

Bis hierhin ergibt sich somit keine Veränderung zum bisher bestehenden Besuchsverbot.

Neu ist, dass die zuständige Behörde Ausnahmen vom Verbot zulassen kann, wenn die Leitung der Einrichtung auf der Grundlage eines Hygienekonzepts nachweist, dass ein geschützter Kontakt zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besucherinnen und Besuchern sichergestellt ist.

Für den Fall, dass Sie eine Ausnahme vom Besuchsverbot für Ihre Einrichtung anstreben, wäre dem Gesundheitsamt ein entsprechendes **Konzept** zur **Genehmigung** vorzulegen. Dazu erhalten Sie demnächst weitere Informationen.

Der § 2b bleibt weitestgehend unverändert.

Bleiben Sie gesund.

Ihr Team der Heimaufsicht